Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage
öffentlich

Vorlage Nr.: BV/108/2021

Federführung:	Dezernat II	Datum:	07.10.2021
Bearbeiter:	Hendrik Lehners		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	**Termin**
Straßenbauausschuss Kreisausschuss	10.11.2021 02.12.2021

Errichtung einer Lichtsignalanlage an der K 137 „Tannenkampstraße„

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Im Zuge der K 137 „Tannenkampstraße“ wird eine Fußgängerlichtsignalanlage (FLSA) installiert. Die hälftige Finanzierung der FLSA erfolgt aus den Überschüssen der kommunalen Verkehrsüberwachung des Jahres 2021. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 Euro werden in den Haushaltsplan 2022 aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☒ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☒ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten	**20.000,00 €**	Investiv ☒	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Sachverhalt:

36/66 Leh Westerstede, den 15.10.2021

Errichtung einer Lichtsignalanlage an der K 137 „Tannenkampstraße“ (BV)

In den vergangenen Jahren wurden vom Ortsbürger- und Heimatverein Ofen, der Interessengemeinschaft Wehnen sowie einzelnen Bürgerinnen und Bürgern mehrfach Anträge auf Einrichtung einer Querungshilfe in Form einer Fußgängerlichtsignalanlage (FLSA) im Zuge der K 137 „Tannenkampstraße“ in Höhe der Einmündung „Akazienstraße“ gestellt. Hier komme es aufgrund der stark frequentierten Kreisstraße immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen mit querenden Schülern. Auch ältere und weniger mobile Personen könnten die Fahrbahn aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens kaum gefahrlos überqueren.
Die verkehrsbehördliche Anordnung einer FLSA erfordert in der Regel sowohl im fließenden Verkehr als auch im Querungsverkehr bestimmte Verkehrsstärken. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die verkehrliche Gesamtsituation die Errichtung einer Querungshilfe rechtfertigt. Nur in Fällen, in denen diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine sogenannte zwingende verkehrliche Notwendigkeit gegeben und die verkehrsbehördliche Anordnung zu erteilen. Diese löst zugleich die Kostentragungspflicht durch den Baulastträger aus.

Eine zwingende verkehrliche Notwendigkeit für die Errichtung einer Querungshilfe im Bereich der Einmündung „Akazienstraße“ konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die vorgegebene Mindestquerungszahl von 50 Fußgängern und Radfahrern oder 30 Schülerinnen und Schülern in der Spitzenstunde konnte in keiner der zahlreichen Verkehrsbeobachtungen festgestellt werden. Das polizeilich registrierte Verkehrsunfallgeschehen im Bereich der Einmündung „Akazienstraße“ war unauffällig. Die Sichtverhältnisse waren in dem Bereich als gut einzustufen. Die verkehrsrechtlichen Anforderungen für die verkehrsbehördliche Anordnung sind auch nach wiederkehrenden Überprüfungen nicht erfüllt und die Einrichtung einer FLSA auf Kosten des Straßenbaulastträgers in diesem Bereich unverändert nicht möglich.
Unabhängig davon kann es durchaus Standorte mit einem nennenswerten, aber für das Vorliegen einer zwingenden Notwendigkeit nicht ausreichenden Verkehrsaufkommen und/ oder Querungsverkehr geben. Auch aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtsituation eine FLSA zur Verkehrssicherung sinnvoll sein. Eine zwingende Notwendigkeit, die eine Folgepflicht des Straßenbaulastträgers auslöst, ist in diesen Fällen jedoch nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass sowohl das Verkehrsaufkommen als auch die Querungszahlen auf einem weiter gefassten Streckenabschnitt zwischen den Einmündungen „Akazienstraße“ und „Heidkamper Weg“ nicht unerheblich sind. Darüber hinaus wäre im Bereich der nördlichen Einmündung „Heidkamper Weg“ insbesondere zur Führung des in Richtung Bad Zwischenahn fahrenden Radverkehrs eine Querungshilfe wünschenswert.

Entlang der Strecke K 348 „Hermann-Ehlers-Straße“ und K 137 „Tannenkampstraße“ verläuft zwischen den Einmündungen „Heideweg“ (kurz vor der Kreisgrenze zur Stadt Oldenburg) und „Heidkamper Weg“ auf beiden Seiten eine Nebenanlage. Im

Bereich der Ortschaft Ofen wurde das gegenläufige Nutzungsrecht dieser Nebenanlagen bereits aufgrund der erhöhten Unfallgefahr aufgehoben. Danach darf mit dem Fahrrad ausschließlich richtungstreu gefahren bzw. die rechtsseitige Nebenanlage befahren werden.

Die in Fahrtrichtung Bad Zwischenahn rechts verlaufende Nebenanlage endet kurz nach der Einmündung „Heidkamper Weg“, ohne dass dort eine Querungshilfe vorhanden ist. Insofern wäre im Bereich des „Heidkamper Weg“ eine Querungshilfe hilfreich, um dem in Richtung Bad Zwischenahn fahrenden Radverkehr das erforderliche Queren der Fahrbahn zu erleichtern.

Eine FLSA in Höhe des „Heidkamper Weg“ könnte darüber hinaus auch zu einer Verbesserung der verkehrlichen Situation in dem Kreuzungsbereich K 137 „Tannenkampstraße“/ „Heidkamper Weg“/ „Fuhrenweg“ führen. Das Unfallgeschehen in dem Knotenpunkt erfüllt zwar nicht die Kriterien einer qualifizierten Unfallhäufungsstelle und erfordert keine verkehrsbehördlichen Maßnahmen. Gleichwohl wurden polizeilich regelmäßig Verkehrsunfälle registriert, die von aus dem „Heidkamper Weg“ kommenden Linksabbiegern verursacht wurden. Das Konfliktpotenzial könnte durch die Errichtung einer FLSA entschärft werden, indem die Möglichkeit der Einordnung in den Verkehr der K 137 für den Linksabbieger durch die Anforderung der FLSA von Fahrradfahrern und Fußgängern in den verkehrsintensiven Zeiten verbessert wird.

Wenngleich eine zwingende Notwendigkeit und somit Folgepflicht des Straßenbaulastträgers danach zwar weiterhin nicht gegeben ist, ist die Errichtung einer FLSA im Zuge der K 137 „Tannenkampstraße“ unter Berücksichtigung der Gesamtsituation danach in diesem Einzelfall aus verkehrsbehördlicher Sicht sinnvoll.
Mit Schreiben vom 01.10.2021 beantragt die Gemeinde Bad Zwischenahn nunmehr die Errichtung einer FLSA bzw. einer Querungshilfe in Höhe der Einmündung „Akazienstraße“. Die Gemeinde Bad Zwischenahn sieht die Kostenpflicht grundsätzlich beim Landkreis Ammerland als Straßenbaulastträger, stellt aber eine Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % in Aussicht.

Bereits im Zuge der im vergangenen Jahr durchgeführten Erneuerung der Fahrbahn der K 348 „Hermann-Ehlers-Straße“ in der Ortschaft Ofen wurde eine zusätzliche Querungshilfe in Form einer Mittelinsel in Höhe der „Ramsauerstraße“ ergänzt. Im Zuge des Neubaus des Kreisverkehrsplatzes Wehnen wird die Querungs- und Verkehrssituation im Bereich der K 137 „Bloher Landstraße“ zudem deutlich verbessert. Um die Verkehrsführung von Fußgängern und Radfahrern in den Ortschaften Ofen und Wehnen nunmehr entlang der Kreisstraße in Richtung Bad Zwischenahn nachhaltig abzurunden, besteht auch aus Sicht des Straßenbaulastträgers ein grundsätzliches Interesse an der Errichtung einer FLSA im Bereich des „Heidkamper Weg“.

Die FLSA dient somit neben der gesicherten Querung der Fahrbahn durch Schulkinder und Nutzer des ÖPNV auch dem Interesse einer regelkonformen und gesicherten Verkehrsführung für Radfahrer und Fußgänger entlang der K 137 „Tannenkampstraße“.

Der Gemeinde Bad Zwischenahn sollte vor diesem Hintergrund entsprechend ihres Antrages eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 50 % für die Errichtung eine FLSA im Zuge der K 137 „Tannenkrugstraße“ in Aussicht gestellt werden. Der konkrete Standort würde dann zwischen der Gemeinde Bad Zwischenahn, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie dem Landkreis Ammerland als Straßenbaulastträger und Verkehrsbehörde auf fachlicher Ebene gemeinsam abgestimmt.

Die Kosten für die Installation der FLSA belaufen sich nach einer Schätzung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr voraussichtlich auf insgesamt 40.000 Euro.

Es wird vorgeschlagen, die notwendigen Haushaltsmittel für diese hälftige Kostenbeteiligung aus den Überschüssen der kommunalen Verkehrsüberwachung 2021 zu finanzieren, da diese Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eingesetzt werden sollen.